

ist beachtenswert. Hätte nicht eine einfache Ausdrucksweise — „ad regale ius“ oder „ad publicum ius“ — dem Rechte Genüge getan? Welches war überhaupt das Nomen, welches das Adjektiv? Offensichtlich waren „regale“ und „publicum“ hier nicht synonym. Das eine hatte das andere zu erläutern. „Publicum“ ließe sich deshalb schwerlich allein auf die Sphäre königlicher Herrschaft beziehen¹³⁶), vielmehr sollte „regale“ die Verfügungsgewalt des Königs über das „publicum“ verdeutlichen¹³⁷). Oder war das konfiszierte Gut dem „regale“ zugeschlagen worden, das in besonderer Weise als „publicum“ zu betrachten war¹³⁸)? Vielleicht sollte „regale publicum“ auch als ein Begriff gelten und den Besitz des „regnum Longobardorum“, der von der Person des Herrschers unabhängigen Institution, bezeichnen. Eine definitive Antwort läßt sich kaum geben. Für die zuletzt genannte Alternative spricht immerhin, daß sich der Ausdruck lange hielt und noch unter Lothar III. verwandt wurde¹³⁹).

Nicht so selten wie *regale publicum* begegnete *regale ius*¹⁴⁰). Aber die Belege verraten für die Begriffsgeschichte von „regalia“ wenig; außer einer allgemeinen Zuordnung der bezeichneten Sache zum König oder Reich ist ihnen nichts zu entnehmen. Ähnliches gilt es für die „regalia“-Erwähnungen des 10. Jahrhunderts anzumerken. Zwei neuzeitliche, voneinander wohl unabhängige Nachrichten über ein verlorenes Diplom König Hugos nennen eine Schenkung *cum casis, mercatis et omnibus regalibus* an den „fidelis“ Johannes. So interessant eine solche „regalia“-Schenkungen an einen Laien auch wäre, auf Grund ihrer Überlieferung ist ihr kein Beweiswert zuzubilligen¹⁴¹). Noch größere Vorsicht ist gegenüber einer Notiz des 12. Jahrhunderts von einem ebenfalls verlorenen

¹³⁶) Vgl. unten S. 495 mit Anm. 150.

¹³⁷) Der Gegenbegriff wäre ein denkbare „ducale publicum“ oder entsprechende Formulierungen, so wie etwa „publica domus“ keinen Königspalast bezeichnen muß, sondern gleich „ducalis curtis“ sein kann; vgl. Brühl, Fodrum I S. 423/24 Anm. 363.

¹³⁸) Hier könnte man an eine Unterscheidung von „Reichsgut“ und „Hausgut“ denken. Zu diesem Problem jüngst Wadde, Reichsgut S. 100 ff.; dort ist die einschlägige Literatur gründlich erörtert. Für das Langobardenreich ist die kontroverse Literatur verzeichnet bei Hoffmann, in: DA 20, S. 393 Anm. 16; dazu unten Anm. 145.

¹³⁹) DLoIII 113 (1137 für S. Maria in Portu, Ravenna).

¹⁴⁰) Vgl. Köbler, Recht im frühen Mittelalter S. 67 ff., S. 196, der aber die Belege nicht im einzelnen aufschlüsselt.

¹⁴¹) DHugo dep. 1 (928/29).